

# **Amtliche Bekanntmachung**



## **Amtsgericht Lübbecke**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 02.09.2026, 10:30 Uhr,  
Erdgeschoss, Sitzungssaal 2, Kaiserstraße 18, 32312 Lübbecke**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Blasheim, Blatt 209,  
BV lfd. Nr. 6**

Gemarkung Blasheim, Flur 10, Flurstück 1103, Gebäude- und Freifläche,  
Kahle-Wart-Weg 13, Größe: 841 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Es handelt sich um ein freistehendes Einfamilienhaus in Lübbecke, OT Blasheim, nicht unterkellert, in eingeschossiger Holzrahmenbauweise mit einem Satteldach erstellt.

Die Ausführung des Gebäudes, insbesondere die Gründung, ist abweichend von der ursprünglichen Planung erfolgt. Eine Schlussabnahme liegt für das Grundstück bislang nicht vor. Die Benutzung des Gebäudes ist derzeit untersagt. Es sind nachträglich Maßnahmen erforderlich, um eine bauordnungsgerechte Legalisierung herbeizuführen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.10.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

206.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.